



IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

13-2272-1-33-2

BEARBEITET VON **Unterzeichner**

TEL +49 391 560-

1100

MAGDEBURG

8. März 2019

Sehr geehrte(r)

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 10. Februar 2019, mit der Sie um Übersendung der Berichte des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Finanzen der Landtagsfraktionen seit dem Jahr 2006 bitten.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach dem Informationszugangsgesetz (IZG LSA) behandelt.

Über einen Antrag auf Informationszugang entscheidet nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA die Stelle, welche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Der Landesrechnungshof für das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 8 Fraktionsgesetz (FraktG LSA) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen berechtigt, nach erfolgter Rechnungslegung die Verwendung der nach § 2 FraktG LSA an die Landtagsfraktionen gezahlten Zuschüsse zu prüfen.

Ziff. 5 der zu § 8 FraktG LSA erlassenen Ausführungsbestimmungen bestimmt, dass die schriftlichen Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes im Interesse der politischen Neutralität nur dem Vorsitzenden der geprüften Fraktion und der Präsidentin des Landtages persönlich übermittelt werden. Eine Veröffentlichung oder Herausgabe dieser Prüfberichte durch die Präsidentin des Landtages oder einer Fraktion sehen weder das Fraktionsgesetz noch die Ausführungsbestimmungen unter Hinweis auf die Neutralität vor.

1. Ein Informationszugangsanspruch gegenüber der Präsidentin des Landtages auf Auskunft, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung der Prüfberichte besteht nicht.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA ist als Zuständigkeitsbestimmung ausgestaltet, wonach diejenige Behörde über den Informationszugang entscheidet, der die Verfügungsberechtigung zusteht. Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich der Urheber über eigene von ihm selbst erhobene Informationen. Dies ist vorliegend der Landesrechnungshof. Wird die Information im weiteren Verlauf anderen Behörden übermittelt und ist sie demnach an mehreren Stellen verfügbar, wird mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse des Informationsberech-

tigten an einer aus seiner Sicht nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG soll die Behörde die Entscheidung über den Zugang zur Information treffen, die die größere Sachnähe aufweist. Der Informationszugang soll bei der Behörde konzentriert werden, welcher die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt (BVerwG Ur. vom 3. November 2011 – 7 C 4/11 –, juris). Der Landesrechnungshof ist Urheber der Prüfberichte über seine Prüfung der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse. Der Hof weist daher die größere Sachnähe auf. Im Übrigen entscheidet der Hof selbst darüber, welche Ergebnisse er in seine Jahresberichte aufnimmt und veröffentlicht. Diese sind auf der Internetseite des Rechnungshofs allgemein zugänglich (<https://lrh.sachsen-anhalt.de/jahres-sonderberichte/archiv-berichte/>).

Aus den vorgenannten Gründen ist nicht die Präsidentin des Landtages, sondern der Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt.

Sie werden daher gebeten, Ihren Antrag an den Landesrechnungshof zu richten. Dieser ist erreichbar unter der Anschrift: Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 40 40, 39015 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de.

2. Ein Informationszugangsanspruch gegen die Fraktionen besteht ebenfalls nicht. Die Landtagsfraktionen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 FraktG LSA mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die Fraktionen sind jedoch nicht Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind zwar als Vereinigung von Abgeordneten Teilorgane des Parlaments, jedoch nicht in die staatliche Behörden- und Verwaltungsstruktur des Landes eingegliedert, sondern vielmehr gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung LSA selbstständige und unabhängige Gliederungen des Landtages. Da es sich bei den Landtagsfraktionen um keine Behörden im Sinne des IZG LSA handelt und diese auch keine sonstigen Organe oder Einrichtungen des Landes sind, welche öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, besteht gegenüber den Landtagsfraktionen kein Auskunftsanspruch nach dem IZG LSA.

Sollten Sie Ihren Antrag gegenüber der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt aufrechterhalten wollen, wird um eine Mitteilung gebeten. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass Ihr Antrag Belange Dritter berührt, weshalb Sie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IZG LSA Ihren Antrag begründen müssten, weil dann zunächst ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IZG LSA durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

